

Dienstags und Donnerstags von 9:30 Uhr – 11:30 Uhr
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 – 16:00 Uhr.
In der Kreisverbandsgeschäftsstelle, Hechinger Straße 12, 72622 Nürtingen
(Diakoniegebäude 2. OG).

Eine Anmeldung ist erforderlich (Klaus Maschek Telefon 07123 / 33 11 4)
Die Hygienevorschriften müssen zwingend eingehalten werden. Eine Mund-
Nasenbedeckung ist unbedingt erforderlich.

Sozialverband VdK – auf einem Blick

Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig.
Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozial-
rechtsberatung. Der Sozialverband VdK hat knapp über 2 Millionen Mitglieder,
Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung
und gegen soziale Benachteiligung ein.

Durch kompetente Sozialrechtsberatung verhelfen wir unseren Mitgliedern
zu ihrem Recht. Unsere Sozialrechtsexperten erstreiten jährlich in mehreren
tausend Verfahren Millionenbeträge an Nachzahlungen und Ansprüche für die
VdK-Mitglieder

Die Ortsverbände sind Ansprechpartner vor Ort, führen ein geselliges Ver-
einsleben, veranstalten Ausflüge, Info-Veranstaltungen und Themen-Abende
zu aktuellen sozialpolitischen und gesundheitsrelevanten Themen und küm-
mern sich um ihre Mitglieder. Wenn Sie Interesse haben: Auskünfte erteilt gerne
die Ortsverbandsvorsitzende Elfriede Steckroth, Telefon: 07127/32634. Bei
Bedarf gibt auch der Kreisverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Telefon 07123
/ 33 11 4 gerne Auskunft. Sie können auch gerne die Homepage des VdK-
Kreisverbands Nürtingen: www.vdk.de/kv-nuertingen oder die Homepage des
VdK: www.vdk.de besuchen.

Der Ortsverbandsvorstand
Elfriede Steckroth - Ortsverbandsvorsitzende

Gemeinde Neckartenzlingen



Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten und Telefon-/Faxnummern Rathaus

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstagnachmittag 16:00 – 18:30 Uhr

**Das Bürgerbüro hat zusätzlich
am Donnerstag 07:00 – 12:00 Uhr
für sie geöffnet**

Telefonnummer: 07127/1801-0
Faxnummer: 07127/1801-73

Notruftafel der Gemeinde Neckartenzlingen

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Notruf Polizei	110
Krankentransport	07022/19222
Stromausfall – FairNetz GmbH	07121/582-5214
Notfälle im Wasserbereich vor allem für Rohrbrüche – Herr Zogu	0176/56705467
im Abwasserbereich/Kanalnetz Kläranlage	0152/08556994
Bestattungsdienste auf dem Friedhof Neckartenzlingen	07127/56571
Fundtier-Notfallnummer	0177/4463686

Die Gemeinde Neckartenzlingen erlässt nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutz-
gesetzes (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen:

Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem
Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise Re-
staurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser ist nur zulässig,
wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der
Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.

Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt
für öffentliche Ordnung.

Für den Fall, dass die Veranstaltung entgegen Ziffer 1 dennoch stattfindet,
wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt
gegeben.

Hinweise

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder
mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1
IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe
eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und
ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
Bürgermeisteramt Neckartenzlingen, Planstraße 2, 72654 Neckartenzlingen
Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Wi-
derspruch beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen
am Neckar, eingelegt wird.

Neckartenzlingen, 5. Oktober 2020
gez.
Melanie Braun
Bürgermeisterin

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang
mit einer zweiten SARS-CoV-2- Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-
Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg
der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektions-
ketten einher.

Im Landkreis Esslingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die
7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner derzeit
überschritten wurde.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4
des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung
geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders
vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).
Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu
vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Esslingen hauptsächlich
durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kon-
taktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS
CoV- 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich.
Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den
vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen
und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste
Symptome auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei
Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um
die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das
Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) verordnet. Gem. § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht die Ortspolizeibehörde die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die Verfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW ist die Ortspolizeibehörde und damit gemäß § 62 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) die Gemeinde Neckartenzlingen zuständig für den Erlass der getroffenen Anordnung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Örtlichkeiten sich auf dem Gebiet der Gemeinde Neckartenzlingen befinden.

Die Verfügung war zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich und wurde gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 6 IfSG auf Vorschlag des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Esslingen angeordnet.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich eröffnet. Das Virus SARS CoV- 2 hat sich im Landkreis Esslingen bereits verbreitet. Im Landkreis Esslingen ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Es ist aufgrund der Verbreitung im Landkreis Esslingen anzunehmen, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig sind.

Durch die angeordnete Beschränkung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist allerdings bei den vorgenannten Veranstaltungen zu erwarten. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 50 Personen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde.

Ist danach eine Infektion der Besucher der Einrichtungen oder der Teilnehmer einer Veranstaltung wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Veranstaltung ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kamen nicht in Betracht.

Auch ist die Maßnahme angemessen, insbesondere, weil Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen nicht generell, sondern nur ab einer hohen Teilnehmerzahl verboten wird.

Es wird dabei auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter von solchen Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht jedoch die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber.

Die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde.

Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen gegenüber Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die mittelbar betroffenen wirtschaftlichen Einbußen.

Daher sind die Maßnahmen nach entsprechender Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verhältnismäßig.

Nach § 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um sie anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Hierbei verweisen wir nochmals auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Verbotsverfügung.

Gemäß §§ 28 Absatz 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Update der Fälle (Stand: 7. Oktober / 10 Uhr)

Covid-19 Infektionen insg.	26 (letzte Woche 26)
Genesen	25
Noch aktuell / in Quarantäne	0
Todesfälle	1
Kontaktpersonen	62 (letzte Woche 62)

Infos Verwaltung

Gemeinde Neckartenzlingen sammelt gebrauchte Handys für den guten Zweck – Abgabeschluss 25. Oktober 2020

Die Gemeinde Neckartenzlingen sammelt alte bzw. ungenutzte Handys, Smartphones und Tablets. Jedes gesammelte Handy ist wichtig und schont wertvolle Ressourcen für zukünftige Generationen. Die Gemeinde schließt sich hierbei einer groß angelegten Sammelaktion an. Durch diese Aktion konnten bereits weit mehr als 800 Projekte realisiert werden.

Welche Projekte aktuell mit der Aktion unterstützt werden, erfahren Sie unter <https://www.handysammelcenter.de/laufende-projekte/>

Impulse für eine bessere Zukunft

Durch die stetig zunehmende Digitalisierung werden die Rohstoffe immer knapper und teurer. Gleichzeitig wächst die Menge an Elektroschrott stark an. Herausforderungen, denen man mit einer höheren Recyclingquote effektiv begegnen könnte.

Mehr Recycling bedeutet aber auch mehr Umweltschutz. Mit dem Handysammelcenter engagiert sich die Telekom gemeinsam mit ihren Sammlpartnern für mehr Umweltschutz und Ressourcenschonung. Für die Sammlung, die Aufbereitung und das fachgerechte Recycling von Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets wurden sichere und nachhaltige Prozesse entwickelt.

Im Telekom Recycling Center werden alle auf den Geräten noch vorhandenen Daten durch zertifizierte Fachunternehmen sorgfältig gelöscht. Der Rücknah-

meprozess der Telekom entspricht hohen Sicherheitsstandards und wurde in Bezug auf den Datenschutz von der DEKRA zertifiziert.

Wichtige Hinweise:

Bitte geben Sie Ihre Geräte möglichst mit allen Komponenten wie Akku, Ladegerät und sonstiger Bestandteile ab. Auch Geräte ohne Ladegerät oder Akku können eingeworfen werden.

Wichtige Sicherheitshinweise:

- Bitte entfernen Sie die SIM- und Speicherkarten und löschen Sie alle persönliche Daten.
- Bitte achten Sie darauf, dass sich keine losen oder beschädigten Akkus in den Geräten befinden. Lose Batterien und Akkus können über die grünen Sammelboxen der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem (GRS) kostenlos entsorgt werden. (www.grs-batterien.de)

Die Sammelboxen der Gemeinde sind an folgenden Orten aufgestellt:

- Rathaus (Planstraße 2)
- Neues Verwaltungsgebäude (Planstraße 9)
- Ortsbücherei (Schulstraße 19)
- Grund- und Werkrealschule (Sekretariat)
- Realschule (Sekretariat)
- Gymnasium (Sekretariat)

Die Sammelaktion der Gemeinde Neckartenzlingen endet am 25. Oktober 2020.

Sie möchten mehr über Neckartenzlingen erfahren oder Sie brauchen noch ein Geschenk...

....dann wäre eine Ortsbroschüre der Interessengemeinschaft

Neckartenzlinger Ortsgeschichte vielleicht genau das Richtige!

Folgende Ausgaben erhalten Sie bei Frau Schöllhammer im Rathaus:

- | | | |
|--|---------|--------------|
| > Kirche im Dorf – Die Martinskirche in Neckartenzlingen im Wandel der Zeiten – Teil 1 | 10,-- € | NEU!! |
| > Richard Hirschmann – ein schwäbischer Unternehmer und seine Firma in Neckartenzlingen | 15,-- € | |
| > Opfer des NS-Regimes in Neckartenzlingen | 10,-- € | |
| > Neckartenzlingen in den Jahren 1933 bis 1948 – Zeitzeugen erinnern sich | 10,-- € | |
| > Erneuerbare Energiequellen – Kleine Wasserkraft Projekt der Wasserkraftanlagen Gänsegarten und Melchiorwehr | 10,-- € | |
| > Von der historischen Erms-Getreidemühle zum modernen Wasserkraftwerk | 10,-- € | |
| > Die Entwicklung des Bildungszentrums Neckartenzlingen 1965 – 2013 | 10,-- € | |
| > Neckartenzlingen 1931 – 1965 | 10,-- € | |
| > Geschichte der Gastarbeiter in Neckartenzlingen | 10,-- € | |
| > Neckartenzlingen im „Dritten Reich“ (kommentierte Zeitungsausschnitte aus dem Nürtinger Tagblatt, 1933-1944) | 10,-- € | |
| > Geschichte der Textilfirma Ulrich Gminder | 10,-- € | |
| > Geschichte der Firma A. Melchior & Co. | 10,-- € | |

Wenn Sie mehr über Neckartenzlingen erfahren möchten, finden Sie in diesen Bänden ein Stück Neckartenzlinger Dorfgeschichte

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| Neckartenzlingen einst und jetzt | 10,-- € |
| Wie's früher war in Neckartenzlingen | 10,-- € |

Gerne erhalten Sie diese Bücher im Neuen Rathaus, Bürgerbüro bei Frau Schöllhammer, Tel.: 07127/1801-24

Mülltermine

Restmüll (Dienstag)

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 2-wöchentliche Leerung | 4-wöchentliche Leerung |
| 20. Oktober 2020 | 20. Oktober 2020 |

Biotonne

Dienstag, 13. Oktober 2020.

Bitte stellen Sie Ihre Bio-Tonne ab 7.00 Uhr zur Leerung am Straßenrand bereit. Die nächste Leerung ist am **Dienstag, 20. Oktober 2020**.

Gelbe Tonne / Gelber Sack

Montag, 19. Oktober 2020.

Altpapiersammlung

Der Musikverein Neckartenzlingen sammelt am Wochenende den **Samstag, 24. Oktober 2020** wieder Altpapier.

Annahme von Altpapier

Der Musikverein Neckartenzlingen bietet die Möglichkeit, Altpapier am Ballenmagazin bei der Melchior-Festhalle abzuliefern.

Der Annahmetermin ist am

Samstag, 10. Oktober 2020 von **8.30 Uhr - 11.30 Uhr**.

Öffnungszeiten des Grünschnittsammelplatzes / Recyclinghof

"In der Ramshalde"

Mittwoch 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Samstag 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sachgebiet Bürgerservice und Bildung

Halbseitige Sperrung „Im Rotenbach“ Höhe Umlandstraße

In der Zeit vom 28.09.2020 bis 23.10.2020 ist die Straße „Im Rotenbach“ im Bereich Umlandstraße halbseitig gesperrt.

Sachgebiet
Bürgerservice & Bildung

Hinweis:

In der Zeit vom 12.-14.10.2020 sind 3 Parkplätze vor der Kreissparkasse gesperrt.



Ortsbücherei Neckartenzlingen

Schulstraße 19 72654 Neckartenzlingen Telefon (Ab) 931224

Öffnungszeiten:

Montag 17.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 10.00 bis 11.30 Uhr
Samstag 10.00 bis 11.30 Uhr

Liebe Leser, bitte beachten Sie die Hygienevorschriften!



Die Röhre 54



Wir suchen DICH!

Freiwilliges Soziales Jahr

Wir suchen zwei Freiwillige (m/w/d) für das Jugendhaus „Die Röhre 54“ in Neckartenzlingen!

Im Zeitraum: 01.09.2020 bis 31.08.2021

Mögliche Aufgaben:

- Schülercafe
- Offener Treff
- Kreativangebot
- Sportangebot
- Mitarbeit bei Ferienangeboten

Organisation und Vorbereitung

Eigene Projekte

Und viele weitere spannende Aufgaben!

Was dich erwarten wird/facts:

Dauer: 01. September 2020 bis 31. August 2021

Arbeitszeit: 39h/Woche

Seminartage: 25

Vergütung: 300€/Monat

Direkte Anleitung in der Einsatzstelle & durch den Träger (KJR Esslingen e.V.)

Ein motiviertes und junges Team

Einblick in das spannende Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit

Du solltest mitbringen:

Motivation, sich freiwillig sozial zu engagieren, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Offener und freundlicher Umgang mit Menschen, Verantwortungsbewusstsein, Alter zwischen 16 und 26 Jahre,

Interesse geweckt oder Fragen? Dann meldet euch direkt unter: 07127/934079, info@jh-neckartenzlingen.de oder voehringer@jh-neckartenzlingen.de

Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten für die Ferien findet ihr auf Instagram,. Ansonsten dürft ihr uns natürlich auch gerne persönlich danach fragen oder ihr meldet euch unter 0178/8710098.

Euer JuHa Röhre 54 Team

Waldstrolche Neckartenzlingen



Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da,

Er bringt uns Wind, hei hussassa

Schüttelt ab die Blätter,

Bringt uns Regenwetter.

Heia hussassa, der Herbst ist da!

Halli Hallo liebe Waldfreunde,

im Wald verändert sich gerade sehr viel, Blätter werden bunt, Buchenecker, Eicheln und Blätter fallen runter und man merkt, der Herbst hält Einzug. Das heißt nun auch für uns, wir müssen uns wieder wärmer anziehen. Morgens ist es aktuell recht kalt, aber gegen Mittag gibt es meist noch ein paar warme Sonnenstrahlen. Dabei wurde diese Woche auch wieder viel gesägt und geschnitzt und es entstanden wahre Kunstwerke.

Außerdem ist diese Woche etwas schreckliches passiert. Benita unsere Eule ist gegen einen Baum geflogen und hat sich am Kopf verletzt. Sodass wir sie verarzten mussten, so richtig mit Verbänden und einem Ärzte Spezialisten Team bestehend aus uns Kindern, das sich Top um sie gekümmert hat. Aber was war das, kaum hatten wir Benita verarztet waren auch unsere anderen Tiere verletzt. Aber kein Problem für uns, wir haben alle gut versorgt und hoffen, dass sie sich übers Wochenende gut erholt haben.

Diese Woche hieß es leider auch wieder verstärkt KACKALARM bei uns im Wald!!!! Denn auf unseren Wegen und im Spielbereich mussten unsere Hirsche leider sehr viele Hundehäufchen entfernen. Deshalb ein Aufruf an die Hundebesitzer, nehmt bitte die Häufchen eurer Hunde mit und entsorgt sie in den dafür vorgesehenen Mülleimern. So können wir wieder unbesorgt spielen, toben und klettern, ohne bei jedem Schritt Angst haben zu müssen, dass wir in eine Tretmiene geraten.

Also liebe Hundebesitzer: wir lieben eure Hunde, aber nicht deren Hinterlassenschaften. Deshalb entsorgt bitte den Kot in den dafür vorgesehenen Mülleimern. Es danken euch die Waldstrolche.

Es grüßen Euch

Ein Käfer und ein Eichhörnchen

Kontakt:

Vereinstelefon: 0152 57613036

Mail an: email@waldstrolche.de

www.waldstrolche.de



Alle Tiere wurden vom Waldstrolche-Ärzteteam gut versorgt.

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Neckartenzlingen



Evang. Pfarramt Neckartenzlingen

Planstraße 1, Tel. 3 22 56, Fax: 2 32 29;

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Neckartenzlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-netzgn.de

Erreichbarkeit des Pfarramtes

Die Pfarrstelle ist derzeit unbesetzt. Wenden Sie sich in dringenden Fällen bitte an Pfarrerin Hirt in Grötzingen (Tel. 51496).

Täglich

Öffnung der Martinskirche zur Einkehr, Andacht und Gebet für einzelne Personen

19:30 Glockengeläut zu Gebet und Hausandacht

Samstag, 10. Oktober 2020

9:00 Kirchhoffpflege und Grünschnitt am Gemeindehaus, Treffpunkt: an der Martinskirche. Bitte bringen Sie – sofern vorhanden – Arbeitshandschuhe und geeignetes Werkzeug mit, mittags: gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus

10:00-

13:00 Abgabe von Erntegaben zum Schmuck des Erntedank-Altars

Sonntag, 11. Oktober 2020

9:30 Erntedankfest-Gottesdienst in der Martinskirche (Prädikant Langeneck), Opfer: für die Orgel in der Martinskirche; Bitte tragen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz!

9:30 Kindergottesdienst, Evang. Gemeindehaus

Montag, 12. Oktober 2020

19:30 Kirchenchor-Treffen für alle Sänger/innen, Evang. Gemeindehaus; Besprechung „Wie machen wir weiter?“

Jeder dumme Junge kann einen Käfer zertreten. Aber alle Professoren der Welt können keinen herstellen.

Arthur Schopenhauer